



# Ordnungsmäßige Dokumentenprozesse sichergestellt?

Kürzlich wurde ich mit der Frage konfrontiert, warum man denn als Dienstleister für digitale Dokumentenprozesse mit Auftragsdatenhaltung (Belegverarbeitung mit DMS und Archiv im Rechenzentrumsbetrieb) Kosten für Verfahrensdokumentation und zertifizierte Ordnungsmäßigkeitsnachweise aufbringen sollte, wenn diese nicht einmal pflichtmäßiger Bestandteil von Ausschreibungen seien. Letztendlich entstehen durch die erforderlichen Maßnahmen erhebliche Kosten und der Markt werde zunehmend härter umkämpft. Es gehe um jeden Cent.

Als Gründungsinitiator der VOI Prüfkriterien für Dokumentenmanagement- und Content-Management-Lösungen (kurz VOI PK-DML) und Verfechter von Entbürokratisierung zugunsten mehr praxisorientierter Prozesse hat mich diese Frage alarmiert.

Entbürokratisierung hat nichts mit Unterlassen des Notwendigen zu tun. Wohin führt es, wenn die Einhaltung von Gesetzen, Standards und Richtlinien hier nicht konkret eingefordert wird? Nicht weniger als zu instabilen Infrastrukturen und Wettbewerbsverzerrungen.

In dem hier betrachteten Thema geht es um die Erschließung, Verwertung und Speicherung der Inhalte aus digitalen Dokumentenprozessen sowie um den zugehörigen Schutz von Persönlichkeitsrechten und wirtschaftlichen Werten, um Rechtssicherheit und um Wettbewerbsfähigkeit.

Im Detail geht es um die Konsequenzen, welche zum einen aus der automatisierten Verarbeitung, zum anderen durch den Wegfall von physikalischen und geographischen Grenzen entstehen. Eine virtualisierte Welt aus Einsen und Nullen, in der alle rechtsrelevanten Beweismerkmale und Nachweismöglichkeiten künstlich geschaffen werden müssen.

Schaut man sich in der Praxis zu diesem Thema um, stößt man nicht selten auf die Einschätzung, dass ein Datenschutzbeauftragter und eine Revisionsabteilung ja ausreichen. Damit lässt sich das Problem aber nicht lösen, da zum einen das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zwar eine Menge Bestimmungen vorgibt, aber nicht, wie eine Kontrolle konkret in technischen Systemen sicherzustellen ist. Zum anderen müsste ein Datenschutzbeauftragter / Revisor stets alle Gesetze und IT-Techniken kennen, um Verstöße erkennen zu können.

Um nicht nur zu theoretisieren, ein konkretes Beispiel: Nach dem deutschen Paßgesetz (§ 16 Abs. 4) dürfen z.B. die Seriennummern nicht so verwendet werden, dass mit ihrer Hilfe ein Abruf personenbezogener Daten möglich wird. Soweit das

Gesetz. In der Praxis digitalisieren Banken, Versicherungen, Abrechnungszentren usw. ihre Papierakten bzw. erfassen gleich nur noch in digitale Akten inklusive Kopien von Personalausweisen. Und weil Daten nun einmal das Kapital des Digitalzeitalters sind, werden diese Daten oftmals auch gleich über den Volltext indexiert, so dass beliebig über deren Inhalte gesucht werden kann. Und schon ist (mindestens) dieses Gesetz gebrochen! Ein Zufall, wenn der Datenschutzbeauftragte dies bemerkte. Fragen Sie doch einmal (am besten schriftlich!) bei Ihrer Bank, Versicherung usw. nach, ob und wie eine Suche mittels Ihrer Ausweisnummer grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Die formaljuristischen Fallstricke sind eine Seite der Medaille, um die es geht. Daten personalisiert zu verkaufen ist nicht nur das Gold von Google und Facebook. Aus medizinischen Abrechnungsdaten lassen sich zum Beispiel Gesundheitsprofile und -prognosen bilden, die für etliche Versicherungen höchsten Barwert hätten. Es reicht also nicht, Datenschutz irgendwie zu betreiben. Alle technischen Optionen sind systematisch zu betrachten und deren Missbrauch (möglichst) auszuschließen, indem deren Nutzung wenigstens beweistauglich nachweisbar gestaltet wird.

Für die Einhaltung von Recht und Revisionsmöglichkeit unter den Gegebenheiten der digitalen Datenverarbeitung und -vernetzung bedarf es also neuer und praxisgerechter Verfahren. Eine wesentliche Grundlage bildet dafür eine revisionssichere, chronologische Verfahrensdokumentation sowie deren regelmäßiger Abgleich mit der technischen und organisatorischen Wirklichkeit der Systemlösung. Der VOI Verband Organisations- und Informationssysteme e.V. (Bonn), als Branchenverband für Elektronisches Dokumentenmanagement (DMS) und Elektronische Archivierung, hat deshalb bereits Anfang 2000 mit den VOI PK-DML einen wegweisenden Prüfstandard geschaffen, der präzise definiert, wie mittels Verfahrensdokumentation und Systemvalidierung Recht- und Revisionsicherheit in digitalen Dokumentenprozessen geschaffen werden kann. Zudem gibt es auf Basis der PK-DML eine Zertifizierungsmöglichkeit durch die TÜVIT.

An dieser Stelle kehre ich zum Anfang dieses Beitrages, der Frage nach den Handlungszwängen für Ordnungsmäßigkeitsnachweise elektronischer Dokumentenprozesse, zurück. Das zumeist sehr



Daten-Schutzschirm

vorsorglich regulierende, deutsche Rechtswesen scheint aktuell mit seiner Umsetzung in der Wirklichkeit der digitalen Dokumentenwelt hinterherzulaufen. Dieser Umstand entbindet jedoch kein Unternehmen aus seiner Verantwortung, noch weniger aus der Haftung.

In diesem Sinne ist Bewusstmachung ein erster Schritt, rechtlich nicht mehr argumentieren zu können, das Problem wäre nicht bekannt. Für den Standort Deutschland, zum Schutz der Persönlichkeitsrechte eines Jeden und zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, die solche Sicherungsmaßnahmen bereits umsetzen, ist es jedoch von größter Bedeutung, in dieser Frage schnell Verfahrenssicherheit zu bekommen. Insofern ist dieser Beitrag auch eine Empfehlung an die Wirtschaft, den Umfang zum Nachweis ordnungsmäßiger Datenprozesse bereits in der Planung, Ausschreibung und Auftrag „konkret definiert“ zu verankern und eine Aufforderung an den Staat, dies zukünftig verbindlich zu fordern.

**Ralf Kaspras**  
VOI Competence Center  
IT-Sicherheit und Compliance  
r.kaspras@innodatatech.de

<sup>1</sup> Teilen Sie mir Ihre Ergebnisse gerne mit.